

Bundesgerichtshof

IX ZB 111/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erwin S [REDACTED],

Avenue C [REDACTED], M [REDACTED], Provinz B [REDACTED],
Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, Hamburg 76,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Der Berufungsrichter stellt fest, daß sich der Kläger nach Verweigerung einer Lehrstelle zur Auswanderung entschlossen und deshalb die Stellung als Bote und Lagerarbeiter nur vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt, den die beabsichtigte Auswanderung nahe legte, eingenommen hat. Unter solchen Umständen kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Urteil RZW 1961, 405 (vgl. Beschluß vom 30. Januar 1975 - IX ZB 325/71) neben dem Anspruch auf Entschädigung für Ausbildungsschaden ein Anspruch auf Entschädigung für Berufeschaden nicht in Betracht.

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde veranlassen keine Aufgabe dieter Rechtsprechung. Ihre Angriffe gegen die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung sind in diesem Verfahren unzulässig. Die Rüge einer Verletzung des § 176 Abs. 1 ZPO betrifft das Verfahren in Berufungsrechtszug; sie rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH Fam 1967, 433).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

